

Gemeinde Ellikon an der Thur

Urnenabstimmung vom 16. April 2023

Beleuchtender Bericht zu Händen der Stimmberechtigten

Bildung einer IKA Werkbetrieb Region ADER
und Genehmigung des Anstaltsgründungsvertrags

Abstimmungsvorlage in Kürze

Die kommunalen Werkbetriebe stellen die Betriebssicherheit und die Werterhaltung der öffentlichen Anlagen, der Strassen und der kommunalen Wasserversorgung sowie die Entsorgung sicher. Daneben besorgen sie den Gewässerunterhalt, Betreuen die Separatentsorgungsstellen, unterstützen Veranstaltungen und erbringen viele weitere Dienstleistungen zu Gunsten von Bevölkerung und Verwaltung.

Heute bestehen in allen vier Gemeinden kommunale Werkbetriebe, die kaum oder höchstens gelegentlich zusammenarbeiten, obschon sie sehr ähnliche Aufgaben erfüllen. Mit der Schaffung eines regionalen Werkbetriebes können verschiedene Schwachpunkte gegenüber der aktuellen Situation in den Gemeinden behoben werden (Stellvertretungen, Aufpassen von Personalausfällen, Sicherstellung Arbeitssicherheit, Koordination Geräte- und Maschineneinsatz, gemeinsamer Materialeinkauf oder die Zusammenarbeit bei Arbeitsaufgaben und Ähnlichem mehr).

Eine vom Steuerungsausschuss Region ADER initiierte Projektgruppe hat sich im Herbst 2019 zu einer ersten Sitzung getroffen, um eine vertiefte Zusammenarbeit unter den vier Werkbetrieben auszuloten. Im Januar 2020 beantragte diese Projektgruppe mit dem Abschluss der Vorprojektphase dem Steuerungsausschuss bzw. den Gemeinden, die Ausarbeitung eines konkreten Konzepts über einen gemeinsamen Werkbetrieb für die vier Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon und Rickenbach. Die weitere Bearbeitung ergab, dass für eine effiziente und kompetente Lösung lediglich eine Organisation mittels interkommunaler Anstalt (IKA) in Frage kommen kann. Die Gemeinderäte der Region ADER haben dem Grobkonzept eines gemeinsamen Werkbetriebes für die Region ADER Ende 2020 im Grundsatz zugestimmt und sich darauf geeinigt, die Aufgaben eines regionalen Werkbetriebes einer Interkommunalen Anstalt Werkbetrieb Region ADER (Abkürzung IKA) zu übertragen. Diese IKA wird von den vier Trägergemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach mit dem zur Abstimmung vorliegenden Anstaltsgründungsvertrag (Abkürzung Anstaltsvertrag) errichtet. Die Gemeinderäte der vier Gemeinden haben im Spätherbst 2022 dem Anstaltsvertrag zugestimmt.

Die IKA ermöglicht unternehmerisches Handeln und effizientes Umsetzen für eine in allen Gemeinden weitgehend ähnliche Aufgabe. Die Regelungen im Anstaltsvertrag sichern den Trägergemeinden die notwendige Einflussnahme und Kontrolle zu. Gemäss Gemeindegesetz muss der Anstaltsvertrag und alle seine Änderungen in allen Trägergemeinden Altikon Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Der Anstaltsvertrag und dessen Änderungen sind erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat gültig.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Anstaltsgründungsvertrag vorgeprüft und als genehmigungsfähig bezeichnet. Jede der vier Trägergemeinden muss eine kommunale Urnenabstimmung über die Bildung einer IKA und die Genehmigung des Anstaltsvertrages durchführen, damit diese bei einem zustimmenden Ergebnis in allen vier Gemeinden auf den 1. Januar 2024 ihren Betrieb aufnehmen kann.

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Stimmen Sie der Bildung einer Interkommunalen Anstalt Werkbetrieb Region ADER und dem Anstaltsgründungsvertrag zu?“

Die Gemeinderäte der vier Trägergemeinden empfehlen, der Bildung einer Interkommunalen Anstalt und dem Anstaltsgründungsvertrag zuzustimmen. Sie gehen davon aus, dass mittelfristig der Betrieb eines regionalen Werkbetriebes für alle Gemeinden professioneller, nachhaltiger und auch kostengünstiger gestaltet werden kann.

Bildung einer Interkommunale Anstalt Werkbetrieb Region ADER und Genehmigung des Anstaltsgründungsvertrags

Ausgangslage

Die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach arbeiten bereits in vielen Gebieten eng zusammen, sind Mitglieder in zahlreichen gemeinsamen Zweckverbänden und sind auch über den gemeinsamen Sekundarschulkreis verbunden. Seit Ende 2018 treffen sich die Gemeindepräsidien regelmässig, um sich als Steuerungsausschuss über regionale Probleme und deren Lösungen auszutauschen. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Zusammenarbeitsprojekte initiiert, die thematisch von der Arbeitssicherheit bis hin zu einem gemeinsamen Werkbetrieb zahlreiche Projekte umfassen. Während einzelne Arbeiten bereits abgeschlossen werden konnten, wie beispielsweise ein gemeinsames Leitbild, eine Zusammenführung der Arbeitssicherheit oder der Entscheid zur Bildung eines Dienstleistungszentrums für Baurechtsfragen, stehen andere – wie ein gemeinsamer Werkbetrieb – vor entscheidenden Weichenstellungen.

Ein kommunaler Werkbetrieb stellt die Betriebssicherheit und die Werterhaltung der öffentlichen Anlagen sicher und versteht sich als Dienstleister für die Bewohner und die Verwaltung in einer Gemeinde. Es gibt im Kanton Zürich verschiedene Kleingemeinden, welche die Aufgaben des kommunalen Werkbetriebes im Sinne einer Aufgabenübertragung an eine Nachbargemeinde ausgelagert haben. Damit ist jedoch auch die Einflussnahme der abgebenden Gemeinde sehr stark eingeschränkt. Es besteht zurzeit noch keine Interkommunale Anstalt für einen Werkbetrieb im Kanton.

Absicht und Vorgehen

Ein vom Steuerungsausschuss eingesetztes Projektteam, das aus Werkvorständen, Werkmitarbeitenden und Verwaltungsfachleute bestand, hat in Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss ein Grobkonzept entworfen, dass die folgenden Fragen beantworteten:

Welche Aufgaben hat ein Werkbetrieb für die Gemeinden in der Region ADER zu erfüllen (operativ)?

Wie könnte sich eine nachhaltige Organisationsform präsentieren?

Welche möglichen Finanzierungsmodelle sichern eine transparente und faire Verrechnung unter den vier Gemeinden?

Kann eine interkommunale Anstalt die Aufgabenerfüllung eines Werkbetriebes Region ADER sicherstellen?»

Eine Gliederung der anfallenden Arbeiten zeigt die Vielfalt der Tätigkeiten eines kommunalen Werkbetriebes. Die einzelnen Gemeinden sind frei, welche Arbeiten sie durch einen regionalen Werkdienst ausführen lassen und welche Tätigkeiten sie direkt an Drittpersonen oder Fremdfirmen vergeben wollen.

Es liegt auf der Hand, dass ein regionaler Werkbetrieb über eine flache Hierarchie, eine kompetente, aber kleine Administration und vor allem über eine führungsstarke Geschäftsleitung verfügen muss. Über dieser Geschäftsleitung steht ein Verwaltungsrat, der mit einem Mitglied aus jeder Trägergemeinde besetzt ist.

Das Grobkonzept schlägt die Schaffung einer interkommunalen Anstalt (IKA) als Trägerin eines gemeinsamen Werkbetriebes vor. Aus Sicht des Projektteams bietet diese Organisationsform die beste Gewähr für eine pragmatische, zielorientierte und effiziente Betriebsführung und sichert dennoch die Einflussnahme der beteiligten Gemeinden.

Zur Finanzierung eines gemeinsamen Werkbetriebes standen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Es lag auf der Hand, dass der Entscheid über die konkrete Ausgestaltung in hohem Masse mit dem gegenseitigen Vertrauen sowie mit der Überzeugung der Gemeinden zusammenhing, mit dem gemeinsamen Werkbetrieb einen Mehrwert für alle zu schaffen. Dies hat zu Beginn der neuen Organisation gegenüber dem aktuellen Stand gewisse Mehrkosten zur Folge (Initialaufwand), die sich aber spätestens im 3. Betriebsjahr auf dem heutigen Niveau bzw. leicht tiefer einpendeln werden (u.a. Effizienzgewinn, Skaleneffekte).

Die heute vorhandenen Werkhöfe in den Gemeinden sollen auch in einer zukünftigen Organisation eine wichtige Rolle spielen. Kein Standort verfügt heute über die Grösse/Ausgestaltung, um als zentraler Werkhof genutzt zu werden. Ein Neubau steht nicht zur Diskussion.

Parallel zu den Konzeptarbeiten wurden auch die wichtigsten Reglemente für einen gemeinsamen Werkbetrieb erstellt und den Gemeinderäten zur Stellungnahme vorgelegt. Dazu gehören: Organisationsreglement, Personalreglement, Entschädigungsreglement Verwaltungsrat und Finanzierungsreglement.

Die Gemeinderäte wurden immer wieder zu den wichtigsten Zwischenentscheiden befragt. Ebenso wurde das Personal laufend informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Operative Aufgaben eines Werkbetriebes Region ADER

Im Rahmen der Beratungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Arbeiten zu den Kernaufgaben eines Werkbetriebes gehören sollten. Diese Frage war weniger bezüglich der fachlichen und materiellen Ausrüstung, sondern eher mit Blick auf die Finanzierungsregelung wichtig; soll ein Grundangebot über einen Kostenverteiler oder nach Verursacherprinzip abgeboten werden? Die Gemeinderäte haben sich schliesslich für eine Variante mittels Sockelbeitrag pro Einwohner und Einwohnerin (Allgemeinkosten) sowie der Verrechnung aufgrund der geleisteten Einsatzstunden pro Gemeinde geeinigt.

Die nachfolgenden Aufgaben spiegeln einerseits die IST-Situation und orientieren sich zudem an den Erfahrungen anderer Werkbetriebe. Sie sind nicht abschliessend, müssen aber im Anstaltsvertrag möglichst umfassend dargestellt werden.

<i>Bereich</i>	<i>Beschreibung der Hauptaufgaben</i>
Strassenunterhalt	Bau, Unterhalt (inkl. Strassenentwässerung), Reinigung, Signalisationen, Winterdienst
Pflege Grünanlagen	Neuanlage, Pflege und Unterhalt von öffentlichen Anlagen (Grünflächen, Spielplätze, Wartehallen, Ruhebänke, Feuerstellen etc.)
Gewässerunterhalt	regelmässige Kontrolle und Pflege der öffentlichen Gewässer
Kanalisationsunterhalt	Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen
Wasserversorgung	Unterhalt der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und des Brandschutzes
Abfallwesen	Betreuung/Unterhalt Sammelstellen, Abfallentsorgung und Robidog, Littering
Diverses / Sondereinsätze	Stürme, Hochwasser, Unfälle und weitere Ereignisse
Unterhalt Geräte/Fahrzeuge	Unterhalt von Geräten und Fahrzeugen Werkbetrieb

Ergänzende Aufgaben
(je nach Bedarf und auf Bestellung der einzelnen Gemeinden)

Veranstaltungen/Anlässe	Unterstützung der Gemeinden bei Anlässen und Veranstaltungen, Betreuung Plakat- und Infostellen
Friedhof/Bestattungen	Unterhalt Friedhofanlage und Mitwirkung bei Bestattungen
Liegenschaftenunterhalt	Umgebungspflege und kleinere Reparaturarbeiten, Betreuung Fernwärmeeanlagen
Forstwesen	Aufrüsten von Brennholz, Unterhalt Forststrassen (nach Absprache mit Förster), Betreuung von Waldhütten/Feuerstellen etc.

Der Werkbetrieb orientiert sich bei den einzelnen Aufgaben an den Unterhalts- und Investitionsplanungen der einzelnen Gemeinden.

Unmittelbar nach einem positiven Ausgang der Urnenabstimmung müssen die Gemeinden ihre konkrete Bestellung an die IKA aufgeben, damit die weiteren personellen und organisatorischen Vorarbeiten an die Hand genommen werden können.

Personelle Rahmenbedingungen

Grundsätzlich gehen bei einer Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe in eine selbständige Anstalt – wie es hier vorgesehen ist – die damit verbundenen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten von der Trägergemeinde auf die Anstalt (IKA) über.

Weil die Arbeitsverhältnisse aller aktueller Mitarbeitenden der kommunalen Werkbetriebe auf die Anstalt übergehen, ist bei Ansprüchen der Arbeitnehmenden, die auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses abstellen (z.B. Lohnfortzahlung, Kündigungsfristen, Dienstaltersgeschenke etc.) auf den Stellenantritt bei der Gemeinde und nicht auf den Zeitpunkt des Übergangs auf die Anstalt abzustellen.

Die IKA Werkbetrieb Region ADER hat – gestützt auf den Anstaltsvertrag ein eigenes Personalrecht. Das daraus resultierende Personalreglement wurde vom Steuerungsausschuss erarbeitet und durch die Trägergemeinden bereits genehmigt. Es lehnt sich in weiten Teilen ebenfalls an die heute geltenden Regelungen in den Trägergemeinden an. Die Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich angestellt. Bei personalrechtlichen Streitigkeiten entscheiden der Bezirksrat bzw. das Verwaltungsgericht.

Was ist der Gewinn durch einen gemeinsamen Werkbetrieb?

Bei der Frage nach dem Gewinn für die Gemeinden durch einen gemeinsamen Werkbetrieb können die Erkenntnisse aus Vorprojekt und Grobkonzept herangezogen werden. Sowohl das Projektteam, der Steuerungsausschuss wie auch die Gemeinden haben in ihren entsprechenden Beschlüssen die folgenden Ziele für einen gemeinsamen Werkbetrieb formuliert:

- Regelung der Stellvertretung
- Verbesserung der Pikettdienste
- Verbesserung der Arbeitssicherheit durch Einhalten der Sicherheitsvorgaben und die Installation eines SIBE für alle Gemeinden (=bereits erledigt)
- Koordination der Investitionen, was sich auf die Submissionen auswirken dürfte (grösseres Volumen → bessere Preise)
- Gemeinsamer Einkauf von Verbrauchsgütern, Dienstleistungen, Maschinen + Geräte
- Verbesserung der gegenseitigen Information
- Verbesserung der Arbeitsdokumentation (Prozesse, Abläufe) und damit langfristige Wissenssicherung

Neben diesen Zielen liegt es auf der Hand, dass ein gemeinsames Strassennetz von 89 km Länge effizienter und damit auch kostengünstiger unterhalten werden kann als ein Strassennetz von 17 km (Ellikon an der Thur) oder 26 km (Rickenbach). Die für dieses Strassennetz notwendigen Arbeiten sind in der Regel die gleichen, es entstehen jedoch positive Skaleneffekte, wenn Arbeiten grossflächiger ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden können. Und ähnlich wird es sich mit vielen anderen Arbeiten verhalten, welche durch die heutigen Werkbetriebe fokussiert auf die eigene Gemeinde ausgeführt werden.

Interkommunale Anstalt Werkbetrieb Region ADER

Die Aufgaben der IKA ändern sich gegenüber den heutigen kommunalen Werkbetrieben nicht. Neu sind die Organe der IKA, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die IKA steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Kantons Zürich.

Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat und bestimmt das von ihr entsandte Mitglied und dessen Stellvertretung selbst. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung der IKA. Er setzt eine Geschäftsleitung für die operative Führung der IKA ein. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Organisationsreglement geregelt.

Der Verwaltungsrat und die Gemeinderäte der Trägergemeinden bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss die Revisionsstelle.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusive Abschreibungen und Zinsen der IKA werden nach dem Verursacherprinzip den Trägergemeinden verrechnet. Details und Sonderfälle werden im Finanzierungsreglement der IKA geregelt. Die Werkgebühren für den Endverbraucher werden weiterhin von den einzelnen Gemeinden festgelegt.

Finanzierung der Interkommunalen Anstalt

Die Stimmberechtigten haben zu Recht den Anspruch, dass die Gemeinderäte nach zeitgemässen, effizienten und dienstleistungsgerechten Lösungen für die verschiedenen Sach- und Fragestellungen in den Gemeinden suchen. Oder auf andere Weise formuliert: Für die sich stellenden Fragen sind Lösungen zu suchen, die einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen. Das neue Gemeindegesetz umschreibt die Grundsätze der Haushaltführung (§ 84 GG) wie folgt:

*«Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der **Wirtschaftlichkeit**, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern».*

Wirtschaftlich wird ein Gemeindehaushalt geführt und wirtschaftlich ist vor allem die einzelne Aufgabe, wenn für die Erreichung der gesetzten Ziele die vorteilhaftesten Lösungen ausgewählt werden. Im Zentrum dieses Kriteriums für die Haushaltführung steht ein möglichst geringer Mitteleinsatz für die Erzielung eines möglichst weitreichenden Erfolges. Anders als beim Grundsatz der Sparsamkeit geht es beim Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht um das «ob», sondern um das «wie» der Aufgabenerfüllung.

Die Stimmberechtigten können von den Gemeindebehörden nicht nur ein Verwalten, sondern auch ein Gestalten und dies ganz besonders unter dem Aspekt der Suche nach gleichermaßen wirtschaftlichen wie nutzerorientierten Dienstleistungen erwarten. Diesem Anspruch wird ein gemeinsamer Werkbetrieb gerecht.

Wie erfolgreich ein gemeinsamer Werkbetrieb arbeiten wird, hängt ganz entscheidend von den folgenden Faktoren ab:

- Klare Anwendung der Verrechnungsgrundsätze

- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden
- Sehr gute Kenntnisse der Verhältnisse in den Vertragsgemeinden
- Kompetenz, Einsatz und Leistungswillen der Leitung des Werkbetriebes und der Mitarbeitenden
- Nachführen der Arbeitsdokumentationen (Prozesse, Abläufe)

Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich über den Gemeindehaushalt.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden in der Erfolgsrechnung und die Investitionen in der Investitionsrechnung verbucht. Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen beträgt Fr. 20'000.

Ein allfällig erwirtschafteter Gewinn (Ertragsüberschuss) wird dem Eigenkapital der IKA gutgeschrieben. Ein allfälliger Verlust (Aufwandüberschuss) wird dem Eigenkapital der IKA belastet.

Grundsätzlich werden die Betriebskosten über Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen je Trägergemeinde finanziert. Der Ansatz für die Einsatzstunden (Vollkostenansatz) wird im Tarifreglement festgelegt, welches die Gemeinderäte zu genehmigen haben. Für Kosten, die nicht auf eine Gemeinde verlegt werden können (Führung, Weiterbildung, Verbrauchsmaterial, das nicht einer Gemeinde zugeordnet werden kann, Gerätschaften etc.) wird pro Gemeinde und Einwohner ein Sockelbeitrag erhoben, dieser Ansatz wird ebenfalls im Tarifreglement festgelegt und deckt ca. 25 % der mutmasslichen Betriebskosten ab. Bei einem angenommenen Nettoaufwand der IKA von Fr. 1.3 Mio. würde dieser Sockelbeitrag Fr. 50.00/Einwohner betragen.

Trägergemeinde	Einwohnerzahl (31.12.2021)	Sockelbeitrag (Fr.)
Altikon	709	35'450.00
Dinhard	1'730	86'500.00
Ellikon an der Thur	1'044	52'200.00
Rickenbach	2'783	139'150.00
Total	6'266	313'300.00

Mittels Vergleichsrechnungen (Basis Jahresrechnungen 2021 der Trägergemeinden) wurde versucht, die mutmasslichen Betriebskosten abzuschätzen. Es zeigte sich, dass die vier Gemeinden ihren Aufwand in den entsprechenden Konten teilweise sehr unterschiedlich verbucht haben. Es ist aber anzunehmen, dass im 1. und 2. Betriebsjahr – auch durch ein in verschiedenen Punkten erweitertes Angebot (u.a. Stellvertretungen, Führung) – Mehrkosten (+/- 15 %) gegenüber den jeweiligen Kosten der Jahresrechnung 2021 entstehen dürften. Berechnungen gehen von einem Nettoaufwand der IKA von Fr. 1,3 Mio. aus. Für die einzelnen Gemeinden dürften bei dieser Annahme in den ersten beiden Betriebsjahren die folgenden Kosten anfallen:

Trägergemeinde	IST	SOLL	Differenz/Mehrkosten
Altikon	128'330	146'763	18'433
Dinhard	313'130	358'110	44'980

Ellikon an der Thur	188'964	216'108	27'144
Rickenbach	503'723	576'081	72'358
Total			198'407

Auf der anderen Seite entstehen durch die Auslagerung des Werkpersonals in eine neue Rechtspersönlichkeit auch Minderkosten beim Personalaufwand, bei den Versicherungen, beim Verbrauchsmaterial und der allgemeinen Verwaltung der Trägergemeinden. Die Gemeinden beziffern allein die finanzielle Entlastung der Verwaltung durch den Wegfall des Personals (Führung, Administration) auf gesamthaft ca. Fr. 95'000.

Um die angenommenen finanziellen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen, wurde Wiesendangen als Vergleichsgemeinde (ähnliche Einwohnerzahl, fast identische Länge des Strassennetzes und eine leicht höhere Verkehrsfläche in ha) herangezogen. Die ADER-Gemeinden weisen 2021 im für den Werkbetrieb wichtigen Konto 6150, Gemeindestrassen, einen Nettoaufwand von Fr. 1'134'000 aus. Wiesendangen verzeichnet im gleichen Konto einen Nettoaufwand von Fr. 1'318'000 (+ 12 %).

Die Betriebsrechnung des regionalen Werkbetriebes hängt neben den genannten Faktoren auch ganz wesentlich vom Einsatz eines zeitgemässen Zeiterfassungssystems und dessen konsequenter Anwendung ab. Mithin eine Führungsaufgabe der Geschäftsleitung. Es versteht sich von selbst, dass Geschäftsleitung und Verwaltungsrat dem Verrechnungswesen und der Betriebsrechnung im Allgemeinen stets eine grosse Beachtung schenken müssen. Spätestens nach dem 3. Betriebsjahr sollten sich die Abläufe eingeleistet haben und auch die erwarteten Erfolge zeigen.

Das Gemeindeamt hat das Vorgehen als richtig eingestuft. Es wird die Eingangsbilanz auf deren Richtigkeit überprüfen.

Mittelfristiger Ausblick

Weil die Trägergemeinden ihre kommunalen Aufgaben im Bereich der Werkbetriebe auf die Anstalt (IKA) überträgt, bleibt sie dafür verantwortlich, dass die Anstalt die Aufgaben recht- und zweckmässig erfüllt und ihre finanziellen Mittel ebenfalls recht- und zweckmässig verwendet. Diesbezüglich haben die Trägergemeinden eine Gewährleistungspflicht. Die Interkommunale Anstalt untersteht deshalb der Aufsicht ihrer Trägergemeinden.

Es ist unbestritten, dass ein Initialaufwand zur Bildung und zur Betriebsaufnahme der IKA anfallen wird. Die Trägergemeinden und der zukünftige Verwaltungsrat sind jedoch in der Pflicht dafür zu sorgen, dass die Betriebskosten mittelfristig in einem für die Trägergemeinden günstigen Rahmen liegen und zukünftige Entwicklungen und/oder Mehrleistungen ohne Mehrkosten bewältigt werden können.

Darlehen der Trägergemeinden

Mit der Rechtsumwandlung führt die IKA gemäss neuem Gemeindegesezt ab 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die IKA hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert die IKA ihre Investitionen selbst. Die Gemeinden finanzieren nach dem im Finanzierungsreglement festgehaltenen Verteilschlüssel die Betriebs- und Unterhaltskosten, welche ab 2024 auch Abschreibungen und Zinsaufwand beinhalten.

Mit der Einführung des eigenen Haushalts muss die IKA auf den 01.01.2024 eine neue Bilanz erstellen. Darin wird das Anstaltsvermögen, das aus dem von der IKA übernommenen Inventar der bisherigen kommunalen Werkhöfe besteht, aufgenommen. Das Inventar wird zum Verkehrswert und die Fahrzeuge ab Anlagebuchhaltung der Trägergemeinden als Schuld der Anstalt gegenüber den einzelnen Trägergemeinden in die Eingangsbilanz übertragen. Diese Schuld ist gegenüber den Trägergemeinden spätestens 5 Jahre nach Betriebsaufnahme zurückzuzahlen.

Gemeinden	Darlehen in %	Darlehen¹
Altikon	5,208 %	25'000
Dinhard	15,625 %	75'000
Ellikon an der Thur	27,083 %	130'000
Rickenbach	52,084 %	250'000
Total	100 %	480'000

Für die kommunalen Werkhöfe wird die IKA den Gemeinden einen Mietzins entrichten, der auf einer ähnlichen Basis beruht, wie diese auch für die von der Feuerwehr genutzten Räumlichkeiten gilt (Einheitspreis pro m³, Unterscheidung beheizt/unbeheizt).

Was geschieht bei einer Ablehnung der Vorlage?

Die festgestellten Schwächen der heutigen Organisation (Stellvertretung/Ferienablösung, Arbeitssicherheit, Wissenssicherung, Führung, Flexibilität etc.) sind mit einer Ablehnung nicht vom Tisch. Die Trägergemeinden müssen dann eine Neubeurteilung vornehmen und versuchen, alternative Lösungen (Zweckverband, Aufgabenübertragung etc.) zu finden. Für alle Gemeinden war im Rahmen der bisherigen Projektarbeiten klar, dass der Status Quo mittelfristig keine Lösung darstellen kann.

Abstimmungsfrage für die vier Trägergemeinden und Abstimmungsempfehlungen

In den Trägergemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach wird den Stimmberechtigten folgende Abstimmungsfrage vorgelegt:

„Stimmen Sie der Bildung einer Interkommunalen Anstalt Werkbetrieb Region ADER und dem Anstaltsgründungsvertrag zu?“

Für das Zustandekommen der IKA Werkbetrieb Region ADER müssen alle Gemeinden dem Anstaltsvertrag zustimmen.

Stellungnahme Gemeinderat Ellikon an der Thur

Der Gemeinderat hat den Anstaltsgründungsvertrag über die Bildung eines gemeinsamen Werkbetriebes für die Region ADER vom 25. August 2022 (IKA) genehmigt und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auch die Gemeinderäte der übrigen Trägergemeinden empfehlen ihren Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

¹ Stand Mai 2022

Abschied Rechnungsprüfungskommission Ellikon an der Thur vom 16. Januar 2023

Gestützt auf das Gemeindegesetz prüft die Rechnungsprüfungskommission die finanzielle Angemessenheit einer Vorlage. Bei dieser Prüfung geht es um die finanzpolitische Beurteilung, ob die finanziellen Auswirkungen, die der Prüfungsgegenstand – im vorliegenden Fall der Anstaltsvertrag – hat, der Situation des Gemeindehaushalts angemessen und für diesen verkraftbar ist.

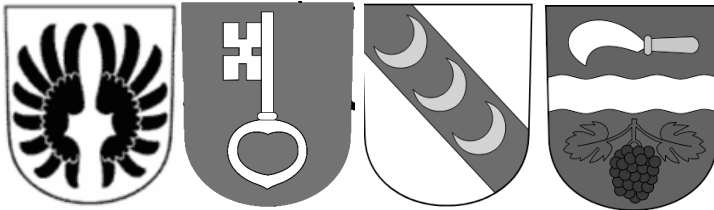
Es muss der neuen Organisation bewusst sein, dass im Zuge der weiteren Abklärungen und nach einer positiven Entscheidung an der Urnenabstimmung die Aufgaben, Kompetenzen, Prozesse und Reglemente der IKA weiter verfeinert werden müssen.

Die heute der RPK vorliegenden Unterlagen sind für einen Grundsatzentscheid jedoch nicht ausreichend. Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Ellikon an der Thur können nicht abgeschätzt werden. Der RPK fehlen eine mehrjährige Finanzplanung, die Höhe der zusätzlichen Kosten (Geschäftsführer, Administration und Buchhaltung) und das konkrete Einsparpotential.

Aus den obgenannten Gründen kann die Rechnungsprüfungskommission Ellikon an der Thur diesem Antrag zur Bildung einer IKA Werkbetrieb Region ADER zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Trägergemeinden empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

IKA Werkbetrieb Region ADER Anstaltsvertrag



25. August 2022
(Vorprüfung Gemeindeamt erfolgt; 13.09.2022)

I. Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	14
II. Bestand und Zweck	14
Art. 1 Rechtsform und Sitz	14
Art. 2 Zweck.....	14
III. Anstaltsvermögen, Organe, Finanzkompetenzen, Aufsicht und Publikation	15
Art. 3 Anstaltsvermögen.....	15
Art. 4 Organe der Anstalt	15
Art. 5 Finanzkompetenzen	16
Art. 6 Aufsicht	16
Art. 7 Publikationen.....	16
IV. Organisation	17
Trärgemeinden.....	17
Art. 8 Aufsicht durch die Trärgemeinden	17
Verwaltungsrat.....	17
Art. 9 Zusammensetzung, Konstituierung	17
Art. 10 Oberleitung, Delegation.....	18
Art. 11 Befugnisse	18
Art. 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle.....	19
Art. 13 Vergütung	19
Geschäftsleitung.....	19
Art. 14 Anstellung	19
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	19
Revisionsstelle.....	20
Art. 16 Wahl.....	20
Art. 17 Aufgaben.....	20
V. Anstaltsbetrieb	20
Art. 18 Anstaltsmittel.....	20
Art. 19 Tarifreglement für Dienstleistungen	20
Art. 20 Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse	21
Art. 21 Betrieb weiterer Anlageteile.....	21
Art. 22 Finanzierung der IKA.....	21
Art. 23 Betriebsanlagen der Trärgemeinden	21
Art. 24 Duldungspflichten der Trärgemeinden	21
VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung.....	21
Art. 25 Personalrecht	21
Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen.....	22
Art. 27 Haftung der Trärgemeinden.....	22
VII. Haushalt IKA.....	22
Art. 28 Finanzhaushalt.....	22
Art. 29 Budget.....	22
Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht	22
VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation	22
Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags	22
Art. 32 Auflösung und Liquidation	23
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	23
Art. 33 Umwandlung Vermögenswerte in Darlehen.....	23
Art. 34 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags	23
Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags.....	23

I. Vorbemerkungen

Die Zürcher Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach haben beschlossen, die Aufgaben der Werkbetriebe gemeinsam zu erfüllen und diese einer Interkommunalen Anstalt (IKA) zu übertragen.

Die IKA ermöglicht unternehmerisches Handeln und effizientes Umsetzen für eine weitgehend operative Dienstleistung. Die Regelungen im Anstaltsvertrag sichern den Trägergemeinden und der Bevölkerung die notwendige Einflussnahme und Kontrolle zu. Gemäss Gemeindegesetz müssen der Anstaltsvertrag und all seine Änderungen in allen Trägergemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Der Anstaltsvertrag und dessen Änderungen sind erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat gültig.

II. Bestand und Zweck

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Interkommunale Anstalt Werkbetrieb Region ADER" (Abkürzung IKA Werkbetrieb Region ADER) errichten die Politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Rickenbach ZH.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der IKA Werkbetrieb Region ADER ist die Durchführung kommunaler dienstlicher Aufgaben, die Wahrung der Betriebssicherheit, die Pflege der Sauberkeit und die Werterhaltung der öffentlichen Anlagen gemäss detaillierter Aufgabenbeschreibung zwischen den einzelnen Trägergemeinden und der IKA Werkbetrieb Region ADER.

² Die IKA Werkbetrieb kann für die folgenden Aufgaben durch die Trägergemeinden beigezogen werden:

- Strassenunterhalt (Reparatur- und Unterhaltsarbeiten inkl. Strassenentwässerung, Reinigung, Signalisationsarbeiten, Winterdienst etc.),
- Pflege der Anlagen im öffentlichen Raum (Grünflächen, Spielplätze, Wartehallen, Parkplätze, Aussichtspunkte, Ruhebänke, Feuerstellen, Pflege von Naturschutzflächen etc.),
- Gewässerunterhalt (Mäharbeiten, Bachreinigung, Uferschutz, Rückschnitt, Biberschäden etc.),
- Kanalisationsunterhalt (Unterhalts- und Kontrollmassnahmen an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, Organisation und Durchführung von Spülaktionen, Abnahme von privaten Leitungen inkl. Einspitzkontrolle etc.),
- Arbeiten im Bereich der kommunalen Wasserversorgung (Unterhaltsmassnahmen gemäss QS-Vorgaben, Organisation/Mitwirkung bei Leitungsbrüchen, Schieberkontrollen, Pflege/Unterhalt Hydranten, Notwasserversorgung, Arbeiten zu Gunsten der Gruppenwasserversorgung etc.),
- Arbeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Betreuung/Unterhalt von Sammelstellen, Sauberhaltung des öffentlichen Raums, Leerung/Unterhalt Robidog- und anderer Entsorgungsanlagen, Organisation Entsorgungsaktionen inkl. Häckseldienste, Mithilfe bei den kommunalen Abfallkältern etc.),
- Liegenschaftenerhaltung, Hauswartungen (Pfleagemassnahmen innen und aussen, Reparaturarbeiten, Einsatz und Überwachung von beigezogenem Reinigungspersonal, Betreuung von Fernwärmeanlagen etc.),
- Mithilfe Schwimmbad-Betrieb (Unterhaltsarbeiten wie Mähen, Pflege Grünanlagen, Betreuung techn. Anlagen, Reinigungsarbeiten etc.),

- Unterhalt Friedhofanlagen und Mitwirkung bei Bestattungen (Pflege der Friedhofanlagen, Gräber ausheben, Beisetzung, Abfallentsorgung etc.),
- Forstarbeiten (Aufrüsten von Brennholz, Unterhalt Forststrassen, Betreuung von Waldhütten, Neophytenbekämpfung, Pflanzarbeiten nach Absprache mit dem Förster etc.),
- Arbeiten bei diversen Sonderaufgaben und -einsätzen (Behebung von Sturm- und Hochwasserschäden, Unfällen, Instandstellung von beschädigten Signalisationen, Mithilfe bei Festanlässen, kommunalen Anlässen, Betreuung von öffentlichen Plakat- und Infostellen etc.),
- Weitere Werkarbeiten aus dem Aufgabenbereich der Trägergemeinden.

³ Die Investitionen in die Werkanlagen werden durch die jeweiligen Trägergemeinden vorgenommen. Die IKA Werkbetrieb Region ADER kann bei der Realisierung organisatorisch, koordinierend oder begleitend mitwirken.

⁴ Die Aufgabenerfüllung der IKA richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich sowie der individuellen Aufgabübertragung jeder Trägergemeinde.

⁵ Die IKA ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts. Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und weist nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich über den Gemeindehaushalt einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz aus.

⁶ Die IKA

- Kann zudem in den oben genannten Bereichen mindestens kostendeckende Dienstleistungen anbieten.
- Kann betriebsnotwendige Grundstücke erwerben, halten und veräussern oder im Baurecht übernehmen.
- Kann alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweck delegieren.

III. Anstaltsvermögen, Organe, Finanzkompetenzen, Aufsicht und Publikation

Art. 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus dem von der IKA übernommenen Inventar der bisherigen kommunalen Werkhöfe. Dieses wird zum Verkehrswert und als Schuld der Anstalt gegenüber den einzelnen Trägergemeinden in die Eingangsbilanz übertragen. Die Schuld ist innert angemessener Zeit durch die Anstalt zu tilgen. Die Details regelt das Finanzierungsreglement. Die IKA kann weiteres Vermögen erwerben.

Art. 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt geregelt:

	Verwaltungsrat CHF
1. Erfolgsrechnung Ausgaben innerhalb des Budgets Ausgaben ausserhalb des Budgets einmalig pro Jahr wiederkehrend pro Jahr Gebundene Ausgaben pro Jahr	unbeschränkt bis max. 50'000 bis max. 25'000 unbeschränkt
2. Investitionsrechnung Ausgaben innerhalb des Budgets Ausgaben ausserhalb des Budgets pro Jahr Gebundene Ausgaben pro Jahr	unbeschränkt bis max. 100'000 unbeschränkt
3. Fremdmittelbeschaffung Im Rahmen der Verpflichtungskredite	unbeschränkt

² Die vorgenannten Beträge beziehen sich jeweils auf den zu bewilligenden Gesamtbetrag und nicht auf den Kreditanteil einer einzelnen Trärgemeinde.

³ Der Verwaltungsrat kann seine Finanzkompetenzen massvoll und stufengerecht an einzelne seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren. Die Einzelheiten über die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 6 Aufsicht

Die IKA steht unter der Aufsicht der Trärgemeinden und des Kantons Zürich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 7 Publikationen

¹ Die IKA bestimmt ein Publikationsorgan.

² Die IKA sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit der Erlasse.

IV. Organisation

Trägergemeinden

Art. 8 Aufsicht durch die Trägergemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Trägergemeinden üben ihre Aufsicht über die IKA gemeinsam aus.

² Diese Aufgabe umfasst:

- a) Verwaltungsrat
 - Wahl ihrer Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 2 sowie Weisungsrecht;
 - Abberufung ihrer Vertretung im Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen;
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die den Trägergemeinden durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
 - Festlegung der Anstaltsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates.
- b) Genehmigung
 - des Budgets und der Jahresrechnung der IKA;
 - von Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere der Anschlussverträge;
 - von Reglementen der IKA und deren Anpassung:
 - Finanzierungsreglement der IKA,
 - Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates,
 - Personalreglement,
 - Tarifreglement;
 - Genehmigung von Ausgaben ausserhalb Budget, welche die Kompetenz des Verwaltungsrats übersteigen;
 - Wahl der Revisionsstelle.
- c) Kenntnisnahme
 - von Geschäftsbericht, Finanz- und Aufgabenplan der IKA;
 - des Stellenplans der IKA;
 - des Organisationsreglements;
 - des Berichts der Revisionsstelle.

³ Ein den Trägergemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Trägergemeinden (Gemeinderäte und Urne) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Trägergemeinden erhalten hat.

Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat.

³ Jede Trägergemeinde bestimmt die von ihr in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder und ihre Stellvertretung selbständig.

⁴ Die Trägergemeinden verfügen gegenüber ihrer Vertretung über ein Weisungsrecht.

⁵ Das Verwaltungsratsmitglied der Sitzgemeinde übernimmt in der Regel das Präsidium. Der Verwaltungsrat bezeichnet sein Vizepräsidium und den Sekretär oder die Sekretärin. Der Sekretär bzw. die Sekretärin ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates.

⁶ Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeitende der IKA und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertretung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Konstituierung des Verwaltungsrates stattfindet. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

⁸ Trärgemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum.

Art. 10 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der IKA und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die IKA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der IKA übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann untergeordnete Aufgaben der Betriebsführung oder die Vertretung der IKA Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Dritten übertragen. Details regelt das Organisationsreglement.

Art. 11 Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Beschluss über
 - Budget und Jahresrechnung;
 - Finanz- und Aufgabenplan;
 - Geschäftsbericht;
 - Ausgaben gemäss Art. 5;
 - Stellenplan;
 - Organisationsreglement;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Leistungsangebot innerhalb des Anstaltszweckes;
 - Vertretung der IKA gegenüber Behörden und Dritten;
 - Anstaltsstrategie.
- b) Abschluss und Aufhebung von
 - Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die IKA zum Inhalt haben; vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trärgemeinden;
 - Leistungsvereinbarungen mit den Trärgemeinden.
- c) Erlass und Anpassung
 - Finanzierungsreglement der IKA;
 - Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates;
 - Personalreglement;
 - Tarifreglement.

- d) Weitere Befugnisse
- Anstellung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
 - Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die den Trägergemeinden zur Behandlung vorgelegt werden.

² Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) Erlass von Betriebsvorschriften;
- b) Anstellung des Weiteren Personals;
- c) Aufschaltung des aktuellen Anstaltsrechts und der amtlichen Publikationen auf ihrer Webseite;
- d) Information der Trägergemeinden über bauliche, technische oder organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb IKA Werkbetrieb Region ADER.

Art. 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 13 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches von den Gemeinderäten der Trägergemeinden einstimmig zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der IKA aufgewendeten Ausgaben.

Geschäftsleitung

Art. 14 Anstellung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin und setzt die Trägergemeinden darüber in Kenntnis.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Der Verwaltungsrat und die Gemeinderäte der Trägergemeinden bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

² Die Organe der IKA übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich. Die Trägergemeinden verpflichten sich ebenfalls zur Auskunftserteilung an die Revisionsstelle.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 18 Anstaltsmittel

¹ Die durch den Anstaltsbetrieb entstehenden Betriebs- und Unterhaltsausgaben sowie die Investitionsausgaben der IKA werden der Rechnung der IKA belastet.

² Die Trägergemeinden leisten einen jährlichen Sockelbeitrag auf Basis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Einwohnerstatistik des Statistischen Amtes. Der Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner wird im Tarifreglement festgelegt.

³ Die Anstalt finanziert ihre Betriebskosten über Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen für die Trägergemeinden auf Basis der verrechneten Einsatzstunden gemäss Tarifreglement.

⁴ Ein allfällig erwirtschafteter Gewinn (Ertragsüberschuss) wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Verlust (Aufwandüberschuss) wird dem Eigenkapital belastet.

⁵ Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die IKA Darlehen bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

⁶ Können die zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Mittel nicht bei Dritten oder auf freiwilliger Basis bei den Trägergemeinden beschafft werden, sind letztere verpflichtet, der IKA im Verhältnis der prozentualen Beanspruchung der IKA im Vorjahr entsprechende Darlehen zur Verfügung zu stellen. Solche Darlehen sind zu verzinsen. Es gilt der interne Zinssatz des Kantons Zürich.

Art. 19 Tarifreglement für Dienstleistungen

¹ Die Tarife für Dienstleistungen sind gemäss Tarifreglement so anzusetzen, dass diese mindestens kostendeckend sind.

² Die Werkgebühren für den Endverbraucher (Wasser, Abwasser, Abfall) werden ausschliesslich von den Gemeinden festgelegt.

Art. 20 Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

¹ Sämtliche Anlagen im Aufgabengebiet der IKA Werkbetrieb Region ADER, die bei der Geschäftsaufnahme bestehen, verbleiben im Eigentum der Trägergemeinden.

² Die IKA Werkbetrieb Region ADER kann Eigentum erwerben.

³ Die Trägergemeinden sind an der IKA Werkbetrieb Region ADER im Verhältnis der Sockelbeiträge (3-Jahres-Schnitt) beteiligt.

Art. 21 Betrieb weiterer Anlageteile

Die IKA kann den Betrieb und die Wartung von Anlagen und Einrichtungen übernehmen, falls dies von einer Trägergemeinde oder einem Dritten gewünscht wird und aus betrieblicher Sicht realisierbar ist. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Art. 22 Finanzierung der IKA

¹ Die Anstalt finanziert sich selbst mittels Rechnungstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen, mit einem Sockelbeitrag gemäss Einwohnerinnen und Einwohner sowie mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

² Die Trägergemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse zinsfrei für die Betriebskosten.

³ Als Basis der Vorschüsse für die Betriebskosten im Startjahr gelten die effektiven Kosten der durch die Trägergemeinden an die IKA übertragenen Aufgaben gemäss Jahresrechnung 2021. Die Details sind im Finanzierungsreglement der IKA geregelt.

Art. 23 Betriebsanlagen der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden gewähren der IKA ein Zutrittsrecht zu den für die IKA relevanten Anlagen und erteilen ihr die erforderlichen Informationen.

² Die IKA kann bei der Planung, bei Sanierungen und der Realisierung von Bauwerken im Aufgabengebiet die Bauherrenvertretung wahrnehmen.

Art. 24 Duldungspflichten der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung

Art. 25 Personalrecht

Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich. Der Verwaltungsrat erstellt für die IKA ein eigenes Personalreglement. Dieses ist von den Trägergemeinden zu genehmigen. Bis zur Inkraftsetzung des eigenen Personalreglements oder bei Lücken gilt das Personalrecht des Kantons Zürich.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich.

Art. 27 Haftung der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden haften nach der IKA für die Verbindlichkeiten der IKA nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Trägergemeinden die Betriebskosten finanzieren.

VII. Haushalt IKA

Art. 28 Finanzhaushalt

Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der IKA sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Budget

¹ Die Ausgaben der IKA werden im Budget festgelegt.

² Die Trägergemeinden erhalten von der IKA die für sie notwendigen Budgetangaben bis spätestens Ende Juli jeden Jahres.

Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die IKA erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich geführt.

³ Die IKA erstellt zudem für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht.

⁴ Bis zum 10. Februar jeden Jahres liefert der Verwaltungsrat den Trägergemeinden die Zahlen zur Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen.

VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags

¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrags unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen; erstmals 2 Jahre vor Ablauf der 5-jährigen Frist.

² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der IKA.

³ Ein allfälliges des IKA gewährtes Darlehen wird mit dem Austritt zur Rückzahlung fällig.

Art. 32 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Art. 1 genannten Trägergemeinden können an der Urne die Auflösung und Liquidation der IKA nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

² In diesem Fall muss der Verwaltungsrat die bestehenden Anschlussverträge zwingend auflösen und die Liquidation durchführen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden nach Massgabe der Beteiligungsverhältnisse. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

³ Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der IKA zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Boden sich diese befinden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Umwandlung Vermögenswerte in Darlehen

¹ Für die Vermögenswerte (Fahrzeuge, Ausrüstungen etc.), welche die Trägergemeinden geleistet haben, und die durch die IKA übernommen werden, sind die Verkehrswerte festzulegen. Diese werden in rückzahlbare Darlehen der Trägergemeinden umgewandelt.

² Die Darlehen werden verzinst. Es gilt der interne Zinssatz des Kantons Zürich.

³ Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt spätestens fünf Jahre nach Betriebsaufnahme.

Art. 34 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

Dieser Anstaltsvertrag tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags

¹ Alle Vertragsänderungen müssen in den Trägergemeinden an der Urne beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) Änderung der Finanzkompetenzen gemäss Art. 5;
- b) Änderung der Finanzierung gemäss Art. 22;
- c) Änderung der Haftung der Trägergemeinden;
- d) Änderung der Modalitäten des Austritts und der Liquidation;
- e) Aufnahme neuer Trägergemeinden;
- f) Änderung der Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane.

² Sämtliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Beschlossen an der Urne durch die Trägergemeinden:

Gemeinde Altikon vom
Gemeinde Dinhard vom
Gemeinde Ellikon an der Thur vom
Gemeinde Rickenbach vom

Gemeinderat Altikon
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Dinhard
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Gemeinderat Ellikon an der Thur
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Gemeinderat Rickenbach
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. vom .